



Yannik Thomas / Tobias Vogt
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg

AG StrafR BT

SoSe 2023

Sechste Stunde am 07. Juni 2023

Sommersemester 2023

Arbeitsgemeinschaft Strafrecht BT

Yannik Thomas

STRAFRECHT-ONLINE.ORG

Wiederholung

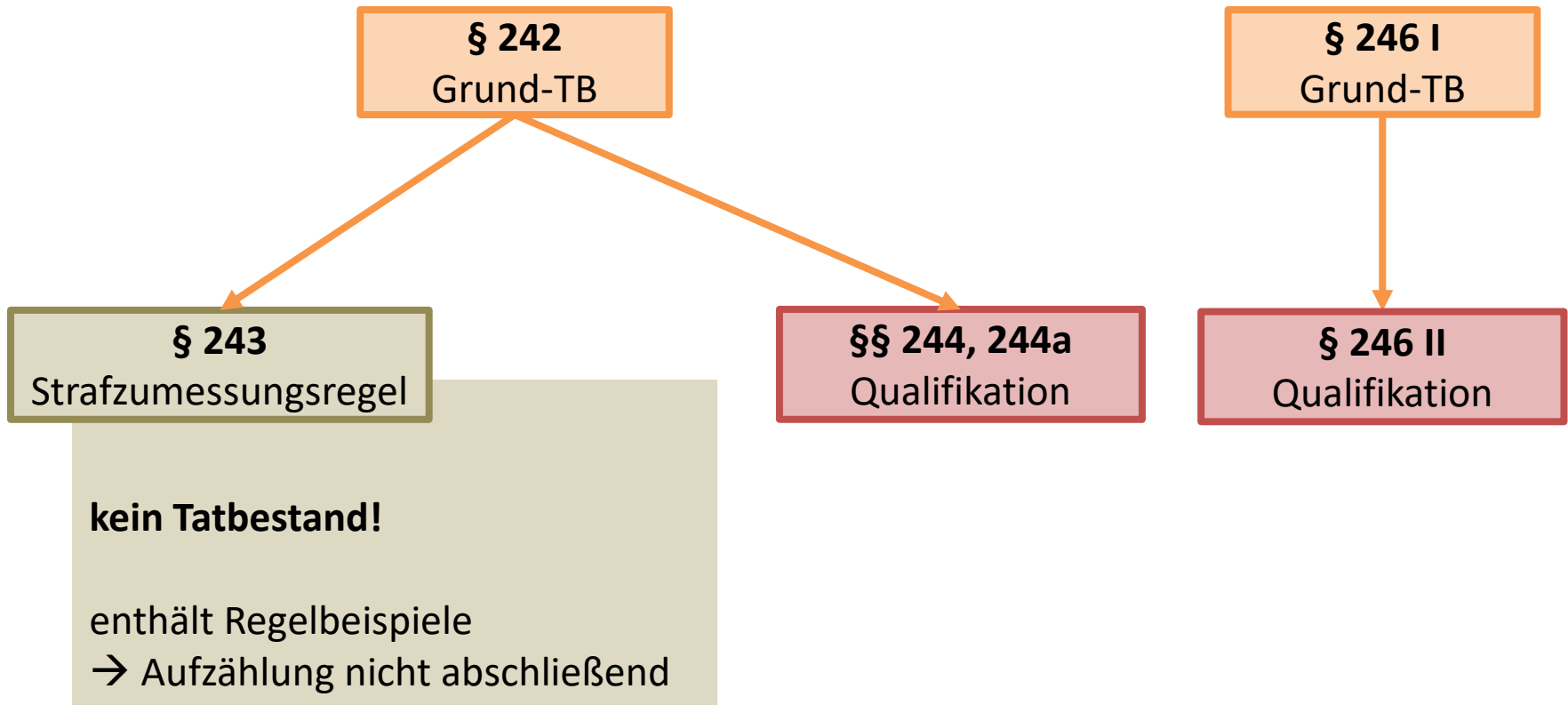
Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams.

- *Gewahrsam* = Von einem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache. Die Reichweite richtet sich nach der Verkehrsanschauung.
 - Bei bloßer Gewahrsamslockerung ist Wegnahme weiterhin möglich
- *Bruch* = Handeln gegen/ohne den Willen des Berechtigten (Möglichkeit eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses).
 - Schon bei einer sog. Gewahrsamsenklave

Zueignungsabsicht = Vorsatz jedenfalls vorübergehender Aneignung und Absicht dauerhafter Enteignung.

- Muss rechtswidrig sein (man darf keinen Anspruch darauf haben)
- Zueignen kann man sich die **Substanz** der Sache selbst oder den in ihr verkörperten **Sachwert**

Übersicht §§ 242 ff.



Prüfungsschema §§ 242, 243

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) fremde, bewegliche Sache
- b) Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

b) Zueignungsabsicht

- aa) Aneignungsabsicht
- bb) Enteignungsvorsatz
- cc) Rechtswidrigkeit der Zueignung (obj. TBM) + diesbezüglicher Vorsatz

II. RW/Schuld

III. Strafzumessung: § 243 StGB

- 1. in objektiver Hinsicht
- 2. in subjektiver Hinsicht

Fall 24

A schleicht auf den umzäunten Bauernhof des Bauern B. Dies ist ihm ohne weiteren Aufwand möglich, da sich das Zauntor ohne Schlüssel öffnen lässt. Er geht sodann schnurstracks zum Hühnerstall. Der Stall entspricht von der Größe her etwa einem Gartenhaus und wird von B regelmäßig durch eine an der Vorderwand eingelassene Tür betreten, um die Tiere zu füttern. Abends schließt B diese Tür ab. A greift durch ein Loch im Stall und packt die dort befindliche Legehennen Gertrud, die er mit nach Hause nimmt, tötet, brät und verspeist.

Strafbarkeit des A?

Lösung Fall 24

A. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB

I. Tatbestand [= § 242 I]

1. Obj. TB (+)

2. Subj. TB

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht: **Zueignung = Enteignung und Aneignung**

aa) Vorsatz bzgl. dauerhafter Enteignung (+)

bb) Absicht der zumindest vorübergehenden Aneignung:

auch bei Wegnahme zum sofortigen Verzehr (+), denn es findet im wahrsten Sinne des Wortes ein „Einverleiben“ (ins eigene Vermögen) statt.

c) RW der Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II. RW und Schuld, Ergebnis: Strafbarkeit (+)

Lösung Fall 24

A. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB

IV. Strafzumessungsvorschrift des § 243 I 2 Nr. 1

1. In einen anderen umschlossenen Raum

= Jedes Raumgebilde, das (zumindest auch) zum Betreten durch Menschen bestimmt ist und das mit Vorrichtungen versehen ist, die das Eindringen Unbefugter verhindern sollen.

→ umzäunter Hof (+)

→ Stall (+)

2. **Einsteigen:** Hineingelangen auf dafür nicht bestimmtem Wege unter Überwindung eines tatsächlichen Hindernisses (z.B. mit Geschicklichkeit).

Täter muss Stützpunkt innerhalb des Raumes gewonnen haben.

Hier: (-)

3. **Einbrechen:** gewaltsames Öffnen von Umschließungen

Hier: (-) → § 243 (-)

Lösung Fall 24

B. § 303 I

I. Tatbestand

Obj. TB

a) fremde Sache (+)

b) zerstören?

= Substanzvernichtung oder völliges Aufheben der bestimmungsgemäßen

Brauchbarkeit

h.M.: bei bestimmungsgemäßigem Verbrauch (-) – hier aber nicht (Legehenne nicht zum Verzehr bestimmt)

II. Ergebnis: § 303 I (+)

Lösung Fall 24

C. § 123 I

I. Tatbestand

1. Obj. TB

a) befriedetes Besitztum

= Grundstück oder Gebäude, das durch den Berechtigten in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende Schutzwehren gegen das willkürliche Betreten gesichert ist → (+)

b) Eindringen

= Betreten gegen oder ohne den Willen des Berechtigten (+)

2. Subj. TB: Vorsatz (+)

II. RW/Schuld (+)

III. Ergebnis: § 123 I (+), Strafantrag nach § 123 II erforderlich

Fall 25

A und B planen, Wertgegenstände aus einer Gaststätte zu entwenden. Dazu wollen sie durch ein Fenster ins Hausinnere gelangen, um unmittelbar darauf alle dort befindlichen wertvollen Sachen mitgehen zu lassen. In der Nacht beginnen sie damit, ein verschlossenes Fenster der Gaststätte aufzuhebeln. Bevor dies gelingt, werden sie von der Polizei festgenommen.

Strafbarkeit von A und B? § 303 StGB ist nicht zu prüfen.

Lösung Fall 25

Strafbarkeit nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

Fehlende Vollendung der Tat (+)

Strafbarkeit des Versuchs: §§ 23 I, 12 II, 242 II

II. Tatbestand

1. Tatentschluss

- a) Vorsatz bzgl. Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache (+)
- b) Vorsatz bzgl. der gemeinsamen Tatbegehung (+)
- c) Absicht rechtswidriger Zueignung (+)

2. Unmittelbares Ansetzen?

Ansetzen zum **Tatbestand** (→ § 242) erforderlich (nicht zum Regelbeispiel)

→ normale Maßstäbe

Lösung Fall 25

Strafbarkeit nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II, 22, 23 I StGB

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Rücktritt (-)

V. § 243 I 2 Nr. 1: Einbrechen

Anknüpfungspunkt: Beginn des Aufhebelns

(P) Versuch des Regelbeispiels möglich?

h.L.: Versuch eines
Regelbeispiels
existiert nicht

(+) Indizwirkung
erst bei Vollverwirklichung

nach h.L.: §§ 242 I, 25 II, 22, 23 I StGB (+)

a.A.: Teilverwirklichung genügt für
Annahme des Regelbeispiels
(+) tatbestandähnlicher Charakter
(-) Verstoß gg. Art. 103 II GG,
da es an einer § 22 StGB
entsprechenden Regelung fehlt
(-) kein Bedürfnis, da Annahme
eines unbenannten besonders
schweren Falls möglich

Exkurs: § 243 StGB und Versuch

Fallkonstellation	h.L.	Rspr.
1) § 242 versucht § 243 vollendet	versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall (unproblematisch)	
2) § 242 versucht § 243 versucht	Versuch eines Regelbeispiels existiert nicht Indizwirkung greift nicht → versuchter Diebstahl	Regelbeispiele können versucht werden → versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall
3) § 242 vollendet § 243 versucht	Versuch eines Regelbeispiels existiert nicht Indizwirkung greift nicht → vollendeter Diebstahl	?? unklar Nach Ansicht zu 2) hier eigentlich erst recht versuchter Diebstahl in besonders schwerem Fall

Fall 26

C entfernt im Kaufhaus das elektronische Sicherungsetikett an einer DVD im Wert von 4,99 Euro, steckt die DVD in ihre Jacke und will das Kaufhaus verlassen. Im Ausgangsbereich wird sie gestellt.

Strafbarkeit der C?

Lösung Fall 26

A. §§ 242, 243 I 2 Nr. 2

I. Tatbestand

Wegnahme bereits durch Einstecken in Jacke (= Gewahrsamsenklaue)

II. RW/Schuld (+)

III. § 243 I 2 Nr. 2

Schutzvorrichtung (+)

Besondere Sicherung gegen Wegnahme?

h.M.: Sicherheitsetikett verhindert nicht die Wegnahme

Möglich aber: Annahme eines **unbenannten schweren Falles**

IV. § 243 II

Geringer Wert: 25–50 €

(P) Anwendbarkeit auf den unbenannten besonders schweren Fall?

→ (-), vgl. Wortlaut: „In den Fällen des Absatzes 1 **Satz 2 Nr. 1 bis 6**“

B. § 123 I

Tatbestandsausschließendes Einverständnis → (-)

Fall 27

Polizistin P begibt sich im Dienst in einen Supermarkt. Sie hat – wie immer während ihrer Dienstzeit – ihre geladene Dienstwaffe dabei. Im Supermarkt entdeckt sie eine Flasche des hochwertigen Schwarzwald-Gins, den sie schon lange sucht. Kurz entschlossen ergreift sie die Flasche, steckt sie in die Jackentasche und verlässt den Laden ohne zu zahlen.

Strafbarkeit der P?

Lösung Fall 27

A. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a)

I. Tatbestand

1. Obj. TB (+)

- a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)
- b) Waffe (+) (funktionsfähig und einsatzbereit)
- c) Bei-sich-führen (+) (räumliche Nähe)
(P) Teleologische Reduktion bei Berufswaffenträgern?
h.M.: (-)

2. Subj. TB

- a) Vorsatz (+) auch bzgl. des Beisichführens der Waffe (+)
- b) Absicht rechtswidriger Zueignung (+)

II. RW/Schuld

III. Ergebnis: §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) (+)

B. § 123 I (-)

Fall 28

Der in Geldnöten geratene A muss eines Abends auf dem Nachhauseweg von der Arbeit sein Auto tanken. Er fährt in eine Selbstbedienungstankstelle und füllt Benzin in den Tank. Als er sich zum Bezahlen auf den Weg in Richtung Tankstellengebäude machen will, sieht er bereits durch das Fenster, dass der Schalter gerade nicht besetzt ist (der entsprechende Angestellte musste kurz mal „austreten“). Da fasst A spontan den Entschluss, diese günstige Gelegenheit zu nutzen und fährt ohne zu bezahlen davon.

Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 246 StGB?

Lösung Fall 28

A. § 242 I

I. Tatbestand

Obj. TB

a) Bewegliche Sache (+)

b) Fremd? → Hat A Eigentum am Benzin erworben?

aa) Vermischung (§§ 948, 947 BGB): allenfalls Erwerb von Miteigentum

bb) Eigentumserwerb nach § 929 BGB?

h.M.: dingliche Einigung erst an Kasse

→ fremd (+)

c) Wegnahme?

Ursprünglich Gewahrsam des Tankstelleninhabers

Gewahrsamswechsel durch Befüllen des Tanks (+)

Bruch fremden Gewahrsams?

Bei technisch ordnungsgemäßer Bedienung liegt nach h.M. ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vor. → (-)

II. Ergebnis: § 242 I (-)

Lösung Fall 28

B. § 246 I StGB

I. Tatbestand

1. Obj. TB

a) fremde bewegliche Sache (+)

b) Zueignung?

Manifestation des Zueignungswillens:

Hier jedenfalls im Wegfahren ohne vorher zu bezahlen (+)

2. Subj. TB

Vorsatz (+)

II. RW/Schuld (+)

III. Ergebnis: § 246 I (+)

Noch Fragen?



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!